

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Jugend, Soziales, Schulen
Bearbeiter: Petra Weder

Vorlage-Nr.: SR087-2022

in Zusammenarbeit mit:
den Schulleiterinnen der Grundschulen

Datum: 19.01.2023
Aktenzeichen: 131.210.02

Beschlussvorlage

Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft

Beratungsfolge:

| Gremium | am | Status | Abstimmung | | | |
|------------------------------------|------------|--------|------------|----|------|------|
| | | | Anw. | Ja | Nein | Enth |
| Verwaltungsausschuss | 21.11.2022 | N | | | | |
| Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad | 22.11.2022 | Ö | | | | |
| Ortschaftsrat Großerkmannsdorf | 23.11.2022 | Ö | | | | |
| Ortschaftsrat Ullersdorf | 23.11.2022 | Ö | | | | |
| Stadtrat | 25.01.2023 | Ö | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 12.12.2022 | N | | | | |
| Stadtrat | 21.12.2022 | Ö | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Radeberg. Diese gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2024.

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

Bereits Anfang des Jahres 2022 wurde die Problematik der Änderung der Schulbezirke durch die höheren Schülerzahlen im OT Liegau-Augustusbad und der damit notwendig gewordene Bau einer Containeranlage in der Verwaltung diskutiert.

Zwischenzeitlich wurde gemeinsam mit den Schulleiterinnen nach Möglichkeiten gesucht, um zukünftig Spitzen bei den Kinderzahlen abzufangen und den Familien trotzdem verträgliche Lösungen anbieten zu können.

Da eine Änderung der Satzung erst zwei Jahre nach der Beschlussfassung greift (nun für das Schuljahr 2024/2025) ist nach den vorliegenden Zahlen bereits jetzt Handlungsbedarf erforderlich.

Weiterhin wurde die große Kreisstadt Radeberg vom Kultusministerium Sachsen aufgefordert, die Schulbezirkssatzung zu ändern. Grund dafür ist unter anderem der Lehrermangel in Sachsen.

Im September 2022 erfolgte daraufhin eine weitere gemeinsame Beratung mit den Grundschulleiterinnen. In dieser einigten wir uns auf die Reduzierung auf zwei Grundschulbezirke. Damit ist gewährleistet, dass man bei höheren Schülerzahlen in den Ortsteilen (die eine Bildung einer weiteren Klasse in der jeweiligen Klassenstufe erforderlich macht) Kinder in die jeweils andere Grundschule in der Kernstadt umlenken kann.

Die Änderung der Satzung ist außerdem erforderlich, damit die Grundschulen in den Ortsteilen erhalten bleiben und bei einer Unterschreitung der Mindestschülerzahlen Schülerströme problemlos in die Ortsteile gelenkt werden können.

Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Anlage/n

Grundschulbezirkssatzung neu

| | |
|----------------------------------|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen: |
| | |
| Veranschlagung: | |
| Ergebnishaushalt: | |
| Finanzhaushalt: | |
| Haushaltsstelle: | |
| | |

| Beteiligte Ämter | Ergebnis | Datum | Handzeichen/Name |
|-------------------------|-----------------|--------------|-------------------------|
| Hauptamt | Zustimmung | 03.11.2022 | Haufe-Grätsch, Ines |



Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)

vom xx.xx.2023

| | |
|----------------------------|---|
| § 1 Grundschulen | 2 |
| § 2 Grundschulbezirke..... | 2 |
| § 3 Ausnahmen | 5 |
| § 4 Inkrafttreten | 5 |

Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr.4, S. 62) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2018 (SächsGVBl. S. 648) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Neufassung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundschulen

Die Große Kreisstadt Radeberg ist Schulträger folgender Grundschulen:

1. Grundschule Stadtmitte
2. Grundschule Süd
3. Grundschule Ullersdorf
4. Grundschule Liegau-Augustusbad

§ 2 Grundschulbezirke

(1) Es werden folgende Grundschulbezirke gebildet:

1. Grundschulbezirk Grundschule Süd, Heidestr. 21, gemeinsam mit der Grundschule Ullersdorf, Dorfstraße 2

Zur Grundschule Ullersdorf gehören alle Straßen des Ortsteiles Ullersdorf sowie des Ortsteiles Großerkmannsdorf (inkl. Kleinerkmannsdorf und Rossendorf).

Zur Grundschule Süd gehören alle Straßen südlich der Eisenbahnlinie:

Straße

Adolph-Kolping-Straße
Am Glaswerk
Balthasar-Thieme-Straße
An der Aue
Dr. Friedrich-Wolf-Straße
Eigenheimweg
Ferdinand-Freiligrath-Straße
Fröbelweg
Galileiweg
Georg-Büchner-Straße
Güterbahnhofstraße

Straße

Agathe-Zeiss-Straße
Am Goldbachgrund
Am Heiderand
Dammweg
Dresdener Straße ab Nr. 65
Elsa-Fenske-Straße
Flügelweg
Forststraße
Garchinger Straße
Goethestraße
Heidestraße

Heinrich-Gläser-Straße
Heidestraße
Kurzer Weg
Lönsweg
Neil-Armstrong-Straße
Pillnitzer Straße
Robert-Blum-Weg
Schillerstraße
Schwalbacher Straße
Straße des Friedens bis Nr.16
Torweg
Wiesenweg
Winkelwiese

Hügelweg
Juri-Gagarin-Straße
Lessingstraße
Neckargmünder Straße
Oberkircher Ring
Richard-Wagner-Straße
Robert-Bosch-Straße
Schwabacher Allee
Schönfelder Straße
Theodor-Körner-Straße
Waldstraße
Wilhelm-Rönsch-Straße

Wenn nach Berücksichtigung sämtlicher Schüler aus Ullersdorf in allen Klassenstufen nicht sämtliche Schüler aus dem Ortsteil Großerkmannsdorf (inkl. Kleinerkmannsdorf und Rossendorf) in die Grundschule Ullersdorf aufgenommen werden können, gehören – soweit erforderlich – aus dem Ortsteil Großerkmannsdorf folgende Straßen ganz oder teilweise zur Grundschule Süd:

An der Aue
Förstersteig
Gartenweg
Goldbachaue
Im Zipfel
Quellsteig
Radeberger Straße
Sonnenblick
Zum Waldblick

Ernst-Thälmann-Straße
Forstweg
Goetheweg
Hornweg
Jagdweg
Querweg
Schäferwinkel
Zum Forsthaus

Soweit zum dauerhaften Erhalt der Grundschule Ullersdorf erforderlich sind zusätzlich Schüler aus der Kernstadt südlich der Eisenbahnlinie an die Grundschule Ullersdorf zuzuweisen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung aus § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des gemeinsamen Eingliederungsvertrages der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg vom 06.03.1998, den Einzugsbereich der Grundschulen zu verändern, soweit erst hierdurch der dauernde Erhalt der Grundschule Ullersdorf gewährleistet wird.

2. Grundschule Stadtmitte, Schulstraße 1, gemeinsam mit der Grundschule Liegau-Augustusbad, Rödertalstraße 63

Zur Grundschule Liegau-Augustusbad gehören alle Straßen des Ortsteiles Liegau-Augustusbad.

Zur Grundschule Stadtmitte gehören alle Straßen nördlich der Eisenbahnlinie:

Straße

Am Bahnhof
Am Heidwinkel
Am Sandberg
Am Steinhübel
An den Leithen
An der Bahn nach Langebrück
An der Röderaue
Am Wall
An der Ziegelei
Bahnhofstraße
Berggasse
Christoph-Seydel-Straße
Dr. Rudolf-Friedrich-Straße
Dresdner Str. bis Nr. 65
Eschenweg
Finkenweg
Franz-Schubert-Weg
Friedhofstraße
Friedrichstaler Weg
Gartenstraße
Großröhrsdorfer Straße
Hauptstraße
Kastanienstraße
Karlstraße
Kirchstraße
Kleinwolmsdorfer Straße
Langbeinstraße
Ludwig-Jahn-Straße
Marktgässchen
Mozartstraße
Niedergaben
Obergraben
Oststraße
Otto-Uhlig-Straße
Pestalozzistraße
Pulsnitzer Straße
Rosenweg
Röderstraße
Schulstraße
Stolpener Straße
Sonnenweg
Töpfergasse
Wallrodaer Weg
Weststraße

Straße

Am Burglehn
Am Hofgrund
Am Silberberg
Am Taubenberg
An der Bahn nach Arnsdorf
An der Kirche
August-Bebel-Straße
An den Dreihäusern
Badstraße
Beethovenweg
Bruno-Thum-Weg
Dr.-Albert-Dietze-Straße
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Ernst-Braune-Straße
Feldhausweg
Fliederweg
Freudenberg
Friedrichstal
Fritz-Seifert-Straße
Glashüttenweg
Grundstraße
Heinrich-Heine-Weg
Kamenzer Straße
Keplerweg
Kleinröhrsdorfer Straße
Kopernikusstraße
Landwehrweg
Lotzdorfer Straße
Markt
Mittelstraße
Mühlstraße
Niederstraße
Oberstraße
Otto-Bauer-Straße
Quellsteig
Pirnaer Straße
Rathenaustraße
Rumpeltstraße
Schloßstraße
Steinstraße
Straße des Friedens ab Nr. 17
Talstraße
Vater-Zille-Weg
Wasserstraße

Wenn nicht sämtliche Schüler aus dem Ortsteil Liegau-Augustusbad in allen Klassenstufen in die Grundschule Liegau-Augustusbad aufgenommen werden können, entscheidet die Schulleitung der Grundschule Liegau-Augustusbad im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Stadtmitte über die Umlenkung von Schülern an die Grundschule Stadtmitte. Bevorzugt in Liegau-Augustusbad aufgenommen werden in der Regel Kinder mit Geschwistern, die bereits in der Grundschule Liegau-Augustusbad unterrichtet werden. Bei Zuzug nach Liegau-Augustusbad besteht kein Anspruch auf die Beschulung in der hiesigen Grundschule. Bei Überhang entscheidet das Losverfahren. In Härtefällen können die Schulleitungen abweichende Entscheidungen treffen.

Soweit zum dauerhaften Erhalt der Grundschule Liegau-Augustusbad erforderlich, sind zusätzlich Schüler aus der Kernstadt nördlich der Eisenbahnlinie, bevorzugt die Bereiche Lotzdorf und Am Sandberg, in der Grundschule Liegau-Augustusbad zu beschulen. In Härtefällen können die Schulleitungen abweichende Entscheidungen treffen.

- (2) Neu hinzukommende oder hier nicht aufgeführte Straßen oder Gebiete werden so zugeordnet, dass die Geschlossenheit der Grundschulbezirke erhalten bleibt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind, entsprechend der gesetzlich normierten Tatbestände, im Einzelfall zulässig. Die Genehmigung von Ausnahmeanträgen darf jedoch nicht dazu führen, dass Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt werden.
- (2) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind unter Berücksichtigung von Absatz 1 insbesondere dann zulässig, wenn der Ausnahmeantrag im Rahmen der vorliegenden Schülerzahlen den zu bildenden Klassen der Grundschulbezirke Berücksichtigung finden kann.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2024. Die Zuordnung nach den neu gebildeten Schulbezirken ist bereits im Schuljahr 2023/2024 zu berücksichtigen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2008 mit ihren Änderungen vom 23.04.2014 und 29.10.2014 außer Kraft.

Radeberg, xx.xx.2023

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.